

Holen Sie sich die Vorsteuer für Ihre Prozesse vom Finanzamt zurück

Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Prozesskostenersatz durch die unterliegende Partei im Zivilprozess

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 kann der Unternehmer die von anderen Unternehmern in einer Rechnung, welche sämtliche Rechnungsmerkmale im Sinne des § 11 UStG 1994 enthält, an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

In einem Rechtsstreit hat die vollständig oder teilweise unterliegende Partei ihrem Gegner gemäß § 41 ZPO alle durch die Prozessführung verursachten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Darunter fallen u. a. die Anwaltskosten, Gutachterkosten, Gerichtsgebühren, Stempelmarken sowie Pfändungs-, Exekutions- und gerichtliche Mahngebühren.

Vorsteuerabzug aus Prozesskosten

Der Prozesskostenersatz, den die unterliegende Partei der obsiegenden Partei gemäß § 41 ZPO zu leisten hat, ist kein Entgelt für eine Leistung der obsiegenden Partei, sondern echter Schadenersatz. Echter Schadenersatz ist nicht umsatzsteuerbar, da es zu keinem Leistungsaustausch zwischen Schädiger und Geschädigtem kommt. Es handelt sich nicht um Entgelt für eine Leistung der obsiegenden Partei an die unterliegende Partei, sondern bloß um den Ersatz der dieser entstandenen Aufwendungen.

Dieser Schadenersatz ist in der Regel aber als Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) durch den Schädiger zu leisten, auch wenn dem Ersatzberechtigten als Unternehmer der Vorsteuerabzug zusteht.

Der zum Ersatz verpflichtete

Text: Mag. Sieghard Haslwanter
Kanzlei Grüner & Partner



Schädiger hat allerdings einen Rückforderungsanspruch, sobald und insoweit der Ersatzberechtigte die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen könnte. Ob der Ersatzberechtigte die Vorsteuer tatsächlich geltend macht, ist für die Entstehung des Anspruchs auf Rückforderung der Umsatzsteuer unerheblich. Der Ersatzberechtigte (die obsiegende Partei) ist verpflichtet, dem Ersatzverpflichteten (der unterliegenden Partei) Auskunft für den Vorsteuerabzug zu geben und ihm in die darauf bezüglichen Belege Einsicht zu gewähren.

Der Anwalt der obsiegenden Partei erbringt seine Leistung im Rahmen des Prozesses an diese und nicht an die unterlegene Partei. Ein Vorsteuerabzug steht der unterlegenen Partei nur hinsichtlich der Leistungen ihres eigenen Anwaltes und nicht hinsichtlich der (ersetzen) Anwaltsleistungen der obsiegenden Partei zu. Ist die obsiegende Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt, so kann die unterlegene Partei die als Ersatz zugesprochene Umsatzsteuer wieder zurückverlangen. Die unterlegene Partei kann die gezahlte Umsatzsteuer grundsätzlich nur in einem gesonderten Rückersatzprozess geltend machen und nicht schon den Vorsteuerabzug im Prozess geltend machen. Diese Regelung soll im Dienste der Prozessökonomie die Frage des Vorsteuerabzugs aus dem Schadenersatzprozess ausklammern.

Beispielfall

Der Unternehmer A hat gegen den Unternehmer B wegen mangelnder Bauausführungen beim Betriebsgebäude einen Prozess angestrengt. Unternehmer B wurde neben der Schadensbehebung verpflichtet, die Anwaltskosten des Unternehmers A in Höhe von 6.000 Euro zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zu bezahlen. Kann Unternehmer B aus der Rechnung des Anwaltes des Unternehmers A die Vorsteuer abziehen? Antwort: Der Anwalt des Unternehmers A wurde nicht vom Unternehmer B beauftragt, somit liegt zwischen dem Unternehmer B und dem Anwalt des Unternehmers A kein Leistungsaustausch vor, weshalb dem Unternehmer B aus der Rechnung des Anwaltes des Unternehmers A kein Vorsteuerabzug zusteht. Sehr wohl ist aber Unternehmer A berechtigt, den vollen Kostenersatz, also einschließlich Umsatzsteuer, von Unternehmer B zu verlangen. Steht Unternehmer A allerdings der grundsätzliche Vorsteuerabzug zu, kann Unternehmer B (unter Hinweis auf BGBL. Nr. 224/1972, Bundesgesetz vom 15.6.1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, Ersatzrechtliche Sondervorschriften), den Rückersatz der Vorsteuer von Unternehmer A fordern, sobald und soweit dieser die Vorsteuer abziehen könnte.

Praxis

In der Praxis werden der unterliegenden Partei gemäß § 41 ZPO alle durch die Prozessführung verursachten Kosten der obsiegenden Partei durch das Gericht zum Kostenersatz vorgeschrieben. Wie oben ausgeführt handelt es sich dabei um einen Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer). Der Kostenersatz ist

von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches auf die von der obsiegenden Partei abziehbare Vorsteuer aus dem Honorar des Anwaltes der obsiegenden Partei (oder auch aus Honoraren für Gutachten u. a.) wird von der unterliegenden Partei oft übersehen - die zivilrechtlichen Ansprüche auf die Geltendmachung dieses Rückforderungsanspruches verjähren nach drei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können. An die obsiegende Partei werden in der Regel keine Honorare des eigenen Anwaltes (oder eigenen Gutachters) gelegt - die durch die Prozessführung verursachten Kosten werden seitens des Anwaltes der obsiegenden Partei dem Gericht mit dem Bruttobetrag bekannt gegeben und werden als Prozesskostensersatz gemäß § 41 ZPO der unterliegenden Partei vom Gericht zur Zahlung vorgeschrieben. Der obsiegenden Partei gehen keine Honorare des eigenen Anwaltes (oder eigenen Gutachters) zu; durch die obsiegende Partei erfolgen keine Zahlungen und werden daher auch keine Buchungen in der Buchhaltung der obsiegenden Partei gemacht; eine Geltendmachung der Vorsteuer aus Leistungen des Anwaltes (oder Leistungen eines Gutachters) an die obsiegende Partei erfolgt in der Regel daher nicht.

Tipp

Die unterlegene Partei, welche in einem Rechtsstreit ihrem Gegner (der obsiegenden Partei) die Kosten der Prozessführung mit dem Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) erstattet hat, sollte es nicht verabsäumen, die durch die obsiegende Partei abziehbaren Vorsteuern zurückzufordern. Dabei handelt es sich um Vorsteuern aus Leistungen des Anwaltes (oder eines Gutachters) an die obsiegende Partei. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung dieses Rückforderungsanspruches beträgt drei Jahre.

Die obsiegende Partei, an welche bislang keine Honorare für Leistungen eigener Anwälte (oder eigener Gutachter) gelegt wurden und ihr auch nie zugegangen sind, sollte sämtliche Honorare von Anwälten (oder Gutachtern) aus obsiegten Prozessen anfordern und die Vorsteuern daraus beim Finanzamt geltend machen - gilt für Leistungen, die seit der Geltung des UStG 1972 (ab dem Jahr 1973) erbracht wurden. Eine Verjährung steht der Geltendmachung von Vorsteuern nicht entgegen, wenn die seitens der Anwälte (oder der Gutachter) ausgestellten Rechnungen mit dem aktuellen Datum versehen sind. Der Vorsteuerabzug steht nämlich frühestens in jenem Zeitpunkt zu, in dem die Leistung erbracht (empfangen) wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Fallen Empfang der Leistung und Rechnungsausstellung zeitlich auseinander, so ist der Vorsteuerabzug erst für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem beide Voraussetzungen erfüllt sind. Falls diese Vorsteuern von der unterlegenen Partei nicht rückgefordert werden oder wegen Eintritt der Verjährung (Frist drei Jahre) nicht mehr rückgefordert werden können, kann die obsiegende Partei diese Vorsteuern für sich als Ertrag verbuchen.



Mag. Sieghard Haslwanger,
Steuerberater bei
Grüner & Partner